



Die Oberbürgermeisterin

Senioren- und Behindertenbeirat
z. Hd. Frau Stoof
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
2016-09-27

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
69.1-ha

Datum Ansprechpartner/in
2016-10-12 Herr Hawel

Stellungnahme 00782/2016 Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin (Straßen- und Grünflächensatzung)

Sehr geehrte Frau Stoof,

die in Ihrer o.g. Stellungnahme angesprochenen Punkte möchte ich nachfolgend kurz beantworten:

zu § 4 Abs.1 Nr.3 - In den Gestaltungslinien steht, dass Warenauslagen grundsätzlich an der Gebäudewand aufgestellt werden. In der Satzung fehlt dies.

Warenauslagen sind laut Satzung nur an der Gebäudewand bis 2m² genehmigungsfrei. Darüber hinaus sind Warenauslagen nur ausnahmsweise zulässig. Bei einer möglichen Ausnahme werden ausreichende Gehwegbreiten unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

zu § 4 Abs.1, vorletzter Satz - Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 1,20 m verbleiben.

Dieses Maß steht in Bezug auf erlaubnisfreie Sondernutzungen. In der alten Satzung waren es 1,00 m. Hier erfolgte eine Anpassung gem. RAST 06 und auch eine Vereinheitlichung zu den Vorgaben an das Gehwegmindestmaß, das wir bei der Baustellenabsicherung fordern. Somit stellt diese Änderung eine Verbesserung für den Fußgänger dar. (Grundsatz: Sondernutzung bis 60 cm vom Gebäude erlaubnisfrei, die Restgehwegbreite steht dann dem Fußgänger zur Verfügung; dies sind i.d.R. weit mehr als 1,20m). Insofern ist das Maß von 1,20m wichtig für schmale Gehwege (kleiner 1,80 m), da dort dann eine erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zulässig ist (z.B. Gehweg Apothekerstraße)

zu § 7 - In der Satzung soll klar geregelt sein, dass die Gehwege entsprechend der bestimmungsgerechten Nutzung von Passanten tatsächlich genutzt werden können.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG Schwerin BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85



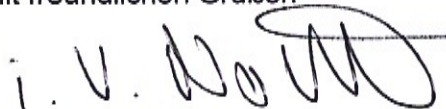
Die Satzung dient in ihrer Gesamtheit dazu die bestimmungsgerechte Nutzung von allen Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten. Einer gesonderten Erwähnung bedarf es daher nicht. Es ist vielmehr ein Überwachungsproblem, die bestimmungsgerechte Nutzung sicherzustellen.

allgemeine Hinweise zur Nutzung der Gehwege bei Baustellen und Veranstaltungen

Bei einer möglichen Genehmigung werden ausreichende Gehwegbreiten unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Vorrangig werden dabei die Belange der Verkehrssicherheit bewertet und berücksichtigt.

Der Fachdienst Verkehrsmanagement bietet an, hier in einen Erfahrungsaustausch mit dem Behindertenbeirat zu treten, um bei zukünftigen Genehmigungserteilungen (Baustellensicherung, Veranstaltungen) bestimmte Besonderheiten noch besser berücksichtigen zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Gramkow